



A/1318/2024
D/6173/2024

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-02/2024

am **Dienstag, den 13. August 2024**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **19.00 Uhr**
Ende: **20.35 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 02.08.2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 12 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		KUMMER Claudia
06		KAHN Irmgard
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		KLATZER Markus
10		GRILZ Dominik
11		SAUERSCHNIG Herbert

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin

Mag. Alexandra Horn

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR KLATZER Markus (vertreten durch DOBROUNIG Michael)

GR JANDL Bernhard (kein Ersatz)

Vorsitz: Bürgermeister Anton Napetschnig

Protokollzeichner: KLEMEN Franz (ÖVP)
SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	KA-Sitzung 2/2024, vom 16. Juli 2024 (Beschlussfassung)
03.	1. Stellenplanänderung 2024 per 01.09.2024 (Beschlussfassung)
04.	Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2024 (Beschlussfassung)
05.	Tarifordnung für die Ganztätige Schulform (Beschlussfassung)
06.	Sitzungsgeldverordnung (Beschlussfassung)
07.	BZ Diex Direktvergaben (Beschlussfassung)
08.	Anträge auf Flurbereinigung (Beschlussfassung)
09.	Flächenwidmungsplanänderung, Widmungspunkte 10a/2024, 10b/2024, 10c/2024 (Beschlussfassung)
10.	Bericht zu den Anträgen aus dem GR 01/2024
11.	Nutzungsvereinbarung Öffentliches Gut Gst. 1616 KG 76303 Diexerberg (Beschlussfassung)
12.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO der L.F.D.

Seitens der L.F.D. werden zwei Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO zu folgenden Themen eingebracht:

- Resolution an das Land Kärnten zur Erhöhung der Förderquote im Bereich des ländlichen Wegenetzes
- Resolution an das Land Kärnten zur Beibehaltung der Schulsprengel im Volksschulbereich

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge den beiden Anträgen die Dringlichkeit zuerkennen und diese auf die Tagesordnung aufnehmen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GR Grilz Dominik erkundigt sich, warum der Frage einer möglichen Auslagerung der GTS an eine Trägerorganisation kein Tagesordnungspunkt gewidmet sei. Bgm. Napetschnig erklärt, dass dieses Thema im Rahmen des TOP 05 mit erörtert werde.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **2. Vizebürgermeister KLEMEN Franz (ÖVP)**
- **Gemeinderat SAUERSCHNIG Herbert (SPÖ)**

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 01a.: Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO**Resolution an das Land Kärnten zur Erhöhung der Förderquote im Bereich des ländlichen Wegenetzes****Allgemeines)**

Das ländliche Wegenetz ist als Infrastruktur entscheidend für die Mobilität der ländlichen Bevölkerung und damit auch für ihre Lebensqualität ist.

Straßen und Wege im ländlichen Raum haben eine multifunktionale Bedeutung:

... sie sichern die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Wirtschaftsgütern aller Art.

... sie ermöglichen die schnelle Zufahrt von Arzt, Rettung und Feuerwehr, die tägliche Fahrt zur Arbeit und zur Schule sowie die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

... sie dienen dem Fremdenverkehr als herrliche Ausflugsrouten, sowie der städtischen Bevölkerung zur Erreichung der Naherholungsgebiete.

... sie sind beliebt als Rad- und Wanderwege.

Aufgrund der aktuellen budgetären Situation der Kärntner Gemeinden ist es uns derzeit finanziell nicht möglich die Weginfrastruktur auf den aktuellen Stand zu halten. Hinsichtlich der Haftung bei Unfällen aufgrund von Schäden an den öffentlichen Straßen haben wir hier dringenden Handlungsbedarf.

Ebenso sind Bringungsgemeinschaften und Hofwege von der budgetären Situation betroffen, da die Gemeinde keine Möglichkeit mehr hat einen finanziellen Beitrag zu den verbleibenden Eigenmitteln zu leisten.

Beilage)

Resolution an das Land Kärnten zur Erhöhung der Förderquote im Bereich des ländlichen Wegenetzes

Diskussion)

Besprochen wird, dass die Mittel hinkünftig fehlen, um die Straßen und Wege zu sanieren und erhalten und hier ein Zeichen an Bund und Land zu setzen ist, dass dies so nicht weitergehen könne. Auch fehle das

Verständnis in der Bevölkerung, wenn seitens der Gemeinde keine Unterstützungsleistungen mehr gewährt werden können. Derzeit seien der Gemeinde aufgrund der Vorgabe des Landes, keine freiwilligen Leistungen zu gewähren, die Hände gebunden. Daher gilt es, zu handeln und diese Resolution an alle politischen Fraktionen im Kärntner Landtag zu senden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an das Land Kärnten beraten und beschließen:

Die Gemeinde Diex ersucht dringend um Erhöhung der Fördermittel bei der Instandhaltung der ländlichen Wegeinfrastruktur im Bereich des ländlichen Wegenetzes.

Für die Instandhaltung der Gemeinestraßen ersuchen wir zusätzlich um Zuerkennung von finanziellen Mittel, damit die Gemeinde die verbleibenden Eigenmittel ausfinanzieren kann.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Resolution an das Land Kärnten zur Beibehaltung der Schulsprengel im Volksschulbereich**Allgemeines)**

Einerseits soll die Errichtung von Bildungszentren gefördert werden, andererseits werden durch diesen Vorstoß, Schulsprengel auflösen zu wollen, gerade diese in ihrem Fortbestand gefährdet.

Das Leben im Ort mag zwar nicht direkt an das Vorhandensein einer Schule geknüpft sein, jedoch führt ein Mangel an Infrastruktur zu weiterer Landflucht und dem Aussterben der ländlichen Strukturen.

Im Hinblick auf Mittelschulen und deren Schwerpunkte wie Musik oder Sport mag eine solche Lösung vielleicht sinnvoll erscheinen, jedoch im Hinblick auf Volksschulen nicht.

Bildungsangebote in Zeiten wie diesen, in denen den Gemeinden als Schulerhalter das Wasser bis zum Halse steht, einem freien Wettbewerb auszusetzen, ist mehr als nur fragwürdig! Unsere Volksschule würde von derzeit 3 Klassen mit 6 Pädagogen sofort auf eine Zweiklassigkeit fallen und längerfristig auf nur eine Klasse, was somit die Bildungsqualität auf jeden Fall senkt. Aufgrund unserer geografischen Lage ist es trotz unserem pädagogischen Angebot und des schönen Gebäudes kaum möglich Kinder aus dem Tal aufgrund der Entfernung nach Diex zu bekommen.

Beilage) Resolution an das Land Kärnten zur Beibehaltung der Schulsprengel im Volksschulbereich

Diskussion)

Besprochen wird die Sorge um Gefährdung der Bildungsqualität durch die Aufhebung der Schulsprengel auch im Volksschulbereich. Einige Eltern werden ihre Kinder zum Arbeitsort mitnehmen und dort in die Schule schicken wollen. Auch dürfe durch eine Aufhebung der Schulsprengel nicht noch eine weitere finanzielle Belastung der Gemeinde durch Schulerhaltsbeiträge entstehen. Hingegen wird angeführt, dass ein Wegfall der Schulsprengel für manche eine Erleichterung darstellen könne, da sich der Weg zur (nächstgelegenen) Schule dann verkürze bzw. werde so auch Kindern aus anderen Sprengeln ermöglicht, die Volksschule in Diex zu besuchen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution an das Land Kärnten beraten und beschließen:

Die Gemeinde Diex ersucht dringend von der Auflösung von Schulsprengeln im Volksschulbereich abzusehen, damit die Bildungsqualität im ländlichen Bereich im vollen Umfang erhalten bleibt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht mehrheitlich.

2 Gegenstimmen

(GR Dominik Grilz, SPÖ; GR Herbert Sauerschnig, SPÖ)

Wortmeldung GR Dominik Grilz (SPÖ) gem. § 45 Abs 3 K-AGO:

Die Auflösung der Schulsprengel hat nicht nur Nachteile, sondern kann auch Vorteile bringen. In der Gemeinde Diex entsteht dadurch die Möglichkeit, dass Kinder, die aus anderen Gemeinden kommen, deren Eltern in Diex arbeiten, hier auch die Möglichkeit haben, in Diex in die Schule zu gehen.

TOP 02.: KA-Sitzung 2/2024, vom 16. Juli 2024

Der Vortrag erfolgt durch den **Bürgermeister**:

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Dienstag, den 16. Juli 2024** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 19:05 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Grilz Dominik (SPÖ)
- Mitglied: GR Glaboniat Romana (LFD), GR Kahn Irmgard (LFD)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Entschuldigt: GR Markus Klatzer

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** vom 16. März 2024 bis 15. Juli 2024
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 19. März 2024 (für den Prüfungszeitraum: vom 1. Jänner 2024 bis 15. März 2024)

Tagesordnung:

- 1.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 2.) *Namhaftmachung des Berichterstatters*
- 3.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 4.) *Kommunalsteueraufkommen und Entwicklung*

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss mit 3 Mitgliedern anwesend und somit beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Romana Glaboniat namhaft gemacht.

TOP 2) *Namhaftmachung des Berichterstatters*

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Irmgard Kahn** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung

Vorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**

Der Buchungsabschluss vom 15. Juli 2024 (82 - 378) sowie der Kassenbestandsausweis vom 16.07.2024 liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.

- 2.) Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
- b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
- c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
- d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 16. März 2024 bis 15. Juli 2024** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandungen**.

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS:
Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4) Kommunalsteueraufkommen und Entwicklung

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmen selbst zu berechnen und an die erhebungsberechtigte Gemeinde (Betriebsstättengemeinde) zu entrichten.

Erhebungsberechtigt ist jene Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit dient. Bauausführungen, deren Dauer 6 Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird, begründen eine Betriebsstätte.

Die Kommunalsteuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage.

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer in den Jahren 2005 bis 2024.

Jahr	Voranschlag		FHH	EHH		davon Stadtgde. VK (Anteil 5%)	davon Marktgem. Griffen
2024	95.000,00		86.530,31	86.556,46			
2023	104.500,00	749,41	114.329,23	116.523,71	2.194,48	11.604,22	7.700,09
2022	82.000,00	-3.311,95	101.042,10	101.791,51	749,41	8.667,92	6.049,50
2021	56.000,00	3.237,64	62.433,94	59.121,99	-3.311,95	7.977,91	2.206,18
2020	60.000,00	70,35	57.493,05	60.730,69	3.237,64	8.388,30	2.191,48
		anf. Rest	SOLL	Ist	schl. Rest		
2019	45.000,00	499,97	57.067,02	67.496,64	70,35	7.633,05	2.118,62
2018	45.000,00	7.053,04	56.724,19	63.277,26	499,97	7.236,71	1.461,43
2017	45.000,00	2.386,57	61.221,10	56.554,63	7.053,04	5.528,13	1.303,72
2016	43.000,00	2.282,33	41.825,82	41.721,58	2.386,57	5.463,35	1.141,17
2015	43.000,00	3.028,50	46.174,85	46.921,02	2.282,33	5.404,53	1.266,66
2014	40.000,00	71,35	48.672,22	45.715,07	3.028,50	5.599,74	1.187,38
2013	34.000,00	398,12	43.035,85	43.362,62	71,35	5.365,05	1.040,55
2012	32.000,00	71,35	39.294,16	38.967,39	398,12	4.934,04	1.020,12
2011	30.000,00	4.841,92	33.217,20	37.987,77	71,35	4.623,83	935,3
2010	25.000,00	5.283,77	30.494,53	30.936,38	4.841,92	3.945,79	876,76
2009	25.000,00	6.496,30	29.668,39	30.880,92	5.283,77	3.499,66	859,49
2008	25.000,00	3.606,33	34.384,58	31.494,61	6.496,30	1.402,23	234,32
2007	20.000,00	2.955,02	24.010,34	23.359,03	3.606,33		
2006	20.000,00	4.540,97	17.347,74	18.933,69	2.955,02		
2005	20.000,00	4.089,36	16.960,88	16.509,27	4.540,97		
2004	20.000,00	4.203,54	17.924,01	18.038,19	4.089,36		

Feststellung des Kontrollausschusses:

Der Hauptanteil des Kommunalsteueraufkommens (rd. 70%) stammt mittlerweile von zwei Betrieben. Zusätzlich konnten durch die zahlreichen Baumaßnahmen in der Gemeinde die Kommunalsteuereinnahmen gesteigert werden. Auch der Anteil aus dem Interkommunalen Gewerbepark nimmt jährlich zu und beträgt rd. 16,5 %.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 19:05 Uhr Sitzung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kontrollausschusssitzung 2/2024, vom 16. Juli 2024 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: 1. Stellenplanänderung 2024 per 01.09.2024**Allgemeines)**

Da die Nachmittagsbetreuung der GTS weiterhin durch die Gemeinde organisiert und nicht an einen Träger ausgelagert wurde, war die Schaffung zweier Planstellen für die Betreuerinnen der Ganztageschule und somit eine Änderung des Stellenplans 2024 erforderlich. Diese wurde bereits durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und tritt mit 01. September 2024 in Kraft.

Gemeinde Diex
Diex 25, 9103 Diex
Tel: 04231 8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at



Diex, am 13.08.2024

Zahl: D/6174/2024
Betr.: Stellenplan per 01.09.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 13. August 2024, Zahl: D/6174/2024, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (1. Änderung 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	100,00%			6	30	30,00
3	100,00%	P5	III	2	18	
4	100,00%	C	IV	10	42	42,00
5	100,00%	D	III	9	39	39,00
6	87,50%	K	-	10	42	
7	62,50%	P3	III	8	36	
8	62,50%	P3	III	6	30	

9	50,00%	P3	III	6	30	
10	75,00%	P3	III	6	30	
11	68,75%	P5	III	2	18	
12	62,50%	P3	III	6	30	
13	62,50%			6	30	
14	100,00%	P2	III	7	33	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	50,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						171,00

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: D/10387/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Napetschnig Anton

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 04.: Kinderbildungs- und Betreuungsordnung 2024

Allgemeines)

Im diesjährigen Verordnungsentwurf gab es nur drei kleinere Anpassungen. Dies insbesondere, um die **Flexibilität zu erhöhen**. Der Entwurf wurde bereits seitens der Abt. 6 beim Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt.

§ 5 Z 2 lit b „Betriebs- und Öffnungszeiten“ ⇒ hier wurde der Passus „in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex“ in Bezug auf die Weihnachts- und Osterferien gestrichen.

§ 5 Z 2 lautet nunmehr:

2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Donnerstag mit 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
 - a. gesetzlichen Feiertagen, dem 10. Oktober sowie dem 2. November;
 - b. den Weihnachtsferien und Osterferien.

§ 7 Z 2 „Elternbeitrag“ ⇒ hier wurde der Passus „Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.“ gestrichen und durch folgenden ersetzt:

§ 7 Z 2 lautet nunmehr:

2. Ist ein Kind mehr als 1 Woche durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert und wird dies rechtzeitig mitgeteilt, so wird der Verpflegungsbeitrag für diesen Zeitraum um den aliquoten Anteil ermäßigt. Bei einer Mitteilung im Nachhinein kann keine Ermäßigung erfolgen.

§ 7 Z 4 „Elternbeitrag“ ⇒ nunmehr sind die Beiträge monatlich nicht mehr im Vorhinein zu entrichten.

§ 7 Z 4 lautet nunmehr:

4. Die Beiträge sind monatlich im Nachhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Beilage) Entwurf Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Tarifordnung für die Ganztätige Schulform

Allgemeines)

Gemäß § 5 SchOG ist der Besuch von öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dies gilt auch für ganztätig geführte Schulen.

Von der Schulgeldfreiheit ausgenommen sind:

1. Lern- und Arbeitsmittelbeiträge
2. Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil, ausgenommen sind die Lernzeiten)

Die Personalkosten für die Freizeitbetreuung hat der Schulerhalter zu tragen. Nach Abzug der genehmigten Zweckzuschüsse seitens des Landes und Bundes dürfen für die Restpersonalkosten Elternbeiträge eingehoben werden.

Gemäß §5 Abs.3 SchOG gilt für alle öffentlichen ganztätigen Schulen, dass die **Beiträge für den Betreuungsteil höchstens kostendeckend sein dürfen** und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen müssen.

Die konkrete Höhe der Betreuungs- und der Verpflegungskostenbeiträge hat der Schulerhalter zu Beginn des Schuljahres in einer Verordnung festzulegen.

Die festgelegten Beiträge sind durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.

Im Falle einer Abmeldung vom Betreuungsteil ganztätiger Schulformen gemäß §12a SchUG entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen sind beim Betreuungsbeitrag seitens der Schulerhalter Ermäßigungen möglich (§ 5 Abs. 3 SchOG).

Ein entsprechender Antrag ist in der Schule einzubringen. Die Entscheidung darüber liegt unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 SchOG beim Schulerhalter.

Sofern sich die Anmeldung zum Besuch des Betreuungsteils ganztätiger Schulformen nur auf einzelne Tage der Woche bezieht, wird seitens des Bundes folgende Staffelung vorgeschlagen:

Bei einer Anmeldung für	Ausmaß des Betreuungsbeitrages gemäß § 5
1 Tag	30%
2 Tage	40%
3 Tage	60%
4 Tage	80%
5 Tage	100%

Diese Staffelung kann als Orientierungshilfe dienen.

Der **Verpflegungsbeitrag** ist nur **kostendeckend festzusetzen** und hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen.

§ 33 Abs. 7a SchUG besagt:

Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil.

Landeszweckzuschüsse

Seitens des Landes Kärnten werden dem Schulerhalter Fördermittel für qualifiziertes Personal bereitgestellt. Die Höhe der Förderung beträgt gemäß § 3 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes **max. € 8.000 pro Gruppe** je Unterrichtsjahr, höchstens jedoch die tatsächlichen Personalkosten. Auf diese Förderung besteht ein Rechtsanspruch.

Bundeszweckzuschüsse gemäß § 6 des Bildungsinvestitionsgesetzes zum Ausbau ganztägiger Schulformen

Die Fördermittel des Bundes werden als Zuschüsse ausbezahlt und betragen ab dem SJ 2024/25 **ca. € 2.000 pro Gruppe**. Bei der Festlegung der Elternbeiträge ist in diesem Zusammenhang auf die Kostendeckung Rücksicht zu nehmen. Eine Anschubfinanzierung für neu gegründete Gruppen ist laut Bildungsdirektion Kärnten ab dem SJ 2024/25 nicht mehr vorgesehen.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

D h bei zwei Gruppen ist mit einer **Gesamtförderhöhe** von **€ 20.000,00 pro Jahr** zu rechnen.

Unter § 2 Z 9 der Tarifordnung besteht die **Wahlmöglichkeit**, entweder zusätzlich zur Tarifordnung **Richtlinien** zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages festzulegen oder folgenden **Passus** einzufügen:

„Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Gemeinde Diex um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.“

Eine der beiden Möglichkeiten ist jedenfalls auszuwählen.

Die **Personalkosten** betragen ca. **€ 51.000,00 pro Jahr**; abzüglich der Zweckzuschüsse verbleiben € 31.000,00.

Nach einer Bedarfserhebung werden im kommenden Schuljahr **29 Kinder einen Betreuungsbedarf** im Rahmen der GTS haben, wovon **14 Kinder Geschwisterkinder** sind. Dies gliedert sich auf wie folgt:

Alle Tage	14	Kinder
4 Tage	5	Kinder
3 Tage	6	Kinder
2 Tage	3	Kinder
1 Tag	1	Kind

Die bisherigen Tarife für die Nachmittagsbetreuung gliederten sich folgendermaßen:

115,00 (inkl. Essensbeitrag)

210,00 (inkl. Essenbeitrag; für Geschwisterkinder)

79,00 (inkl. Essensbeitrag; für sog. „Flexitage“)

Um kostendeckende Beiträge einzuheben und dabei **keinen Abgang zu verursachen**, müsste der Elternbeitrag für 5 Tage **€ 134,00** betragen. Manche Gemeinden, wie zB Bad St. Leonhard oder Magdalensberg, bieten eine Ermäßigung für Geschwisterkinder iHv von je 10% an.

Im **Gemeinde-Vergleich** beträgt der **durchschnittliche Betreuungsbeitrag € 103,00**, wobei dieser bei einzelnen Gemeinden zwischen € 181 und € 72,00 variiert.

In diesem Zusammenhang ist auch nochmals auf die Vorgabe der Gemeindeaufsicht hingewiesen, dass **freiwillige Leistungen für Abgangsgemeinden untersagt** wurden. Mit folgenden Abgangszahlen ist zu rechnen:

Beitragsstaffelung ab	Abgang	Abgang mit GKR
€ 60	17.140,00	17.732,00
€ 85	11.365,00	12.487,00
€ 90	10.210,00	12.032,00
€ 95	9.055,00	11.577,00
€ 100	7.900,00	11.122,00
€ 107	6.283,00	7.695,40

Richtlinien zur sozialen Staffelung der Beiträge

§ 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz bestimmt, dass die Schulerhalter eine soziale Staffelung der Beiträge vorzusehen haben. Als Vorbild kann hier § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, dienen:

bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 €	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
bis 10 202,99	100
von 10 203 bis 11 478,99	90
von 11 479 bis 12 626,99	80
von 12 627 bis 13 646,99	70

bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 €	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
von 13 647 bis 14 539,99	60
von 14 540 bis 15 346,99	50
von 15 347 bis 16 069,99	40
von 16 070 bis 16 707,99	30
von 16 708 bis 17 260,99	20
von 17 261 bis 17 728	10"

Diskussion)

Ausführlich besprochen wird insbesondere die Höhe der Tarife sowie deren Staffelung sowie eine mögliche Ermäßigung für Geschwisterkinder. Festgehalten wird, dass bei einer zu hohen Steigerung der Tarife im Vergleich zum Vorjahr damit zu rechnen ist, dass einige Eltern – **wie bereits angekündigt** – ihre Kinder wieder von der GTS abmelden werden und so die Gefahr besteht, dass sich dadurch der Abgang noch mehr erhöht. Es kann hier daher nur eine moderate Erhöhung erfolgen. Eine Geschwisterkinder-Regelung iHv 10% wird befürwortet, ebenso die Richtlinie zur sozialen Staffelung der Beiträge. Dass Kärnten sich als kinderfreundliches Land bezeichnet, müsse sich auch in den Beiträgen niederschlagen. Festgehalten wird auch, dass sich der Abgang für den Bereich dennoch verringert.

Folgende Staffelung sowie Höhe der Tarife wird festgelegt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion	Essen 20-4x/mtl.	Gesamt
5 Tage	€ 60,00	€ 5,00	€ 4,20	84,00	€ 149,00
4 Tage	€ 48,00	€ 4,00		67,20	€ 119,20
3 Tage	€ 36,00	€ 3,00		50,40	€ 89,40
2 Tage	€ 24,00	€ 3,00		33,60	€ 60,60
1 Tag	€ 18,00	€ 3,00		16,80	€ 37,80

Beilagen)

Entwurf Tarifordnung für die ganztägige Schulform sowie Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 06.: Sitzungsgeldverordnung****Allgemeines)**

Mit 29. Jänner 2024 hat die Kärntner Landesregierung die neue Kärntner Gemeindemandatäre-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2024 – K-GMEAV 2024 erlassen, wonach das Sitzungsgeld in **Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern € 87,90 bis € 213,60** beträgt.

Entsprechend dieser Verordnung hat gem. § 29 Z 14 K-AGO jährliche eine Valorisierung des Sitzungsgeldes durch Verordnung des Bürgermeisters zu erfolgen und ist entsprechend dem Anpassungsfaktor zu erhöhen.

Laut der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre vom 1. Dezember 2023 wurde der Anpassungsfaktor mit 1,097 ermittelt.

Es erhöhen sich daher die in § 29 Abs 2 K-AGO festgelegten Beträge sowie die in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für die Gemeindemandatäre für das Jahr 2024 um den **Anpassungsfaktor 1,097**.

Durch die Anpassung ist aber jedenfalls mit Mehrkosten zu rechnen.

Die Höhe des Sitzungsgeldes wurde zuletzt mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 06. **April 2017** mit **€ 145,00** pro Sitzung festgelegt.

Auf Nachfrage wurde seitens des **Gemeindebundes** folgendes beauskunftet:

„Die vom GR beschlossenen Sitzungsgelder müssen zukünftig jährlich automatisch durch eine Kundmachung des BGM valorisiert werden. Das ist also keine Kann-, sondern eine Muss-Bestimmung („Der Bürgermeister hat [...] kundzumachen“). Will man dagegen die Sitzungsgelder

- *beibehalten,*
- *über die Valorisierung hinaus erhöhen oder*
- *sogar vermindern*

ist ein neuer Beschluss des GR nötig. Die Valorisierung ist dann natürlich anhand des neu beschlossenen Sitzungsgeldes zu berechnen.“

Diskussion)

Erörtert wird die aktuelle Höhe des Sitzungsgeldes, die sich ohnedies bereits im Mittelfeld der Tarifspanne bewegt, sowie die finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung auf die Gemeinde in der derzeit angespannten finanziellen Situation.

Beilage)

Entwurf Sitzungsgeldverordnung

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Verordnungsentwurf seine Zustimmung erteilen und die Höhe des Sitzungsgeldes mit **€ 145,00** festlegen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 07.: BZ Diex Direktvergaben**Blower Door -Test****Allgemeines)**

Für die Erlangung des Klimaaktiv Zertifikates ist die Durchführung eines Luftdichtigkeitstests, eines sog. Blower Door Tests, erforderlich (sog. MUSS-Kriterium).

Seitens der Gemeinde Diex wurden folgende Firmen um Legung eines Angebotes ersucht:

- HJH-Messtechnik: Ing. Hans-Jörg Horn, Siebenhügelstr. 13 / B02, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;
- Strohl Engineering GmbH, Gerlitzenstrasse 18, 9551 Bodensdorf;
- Plan & Bau Vertriebs GmbH, Baugewerbestraße 1, 9065 Ebenthal in Kärnten;
- VATTER & Partner ZT-GmbH, Schillerstraße 13/1, 8200 Gleisdorf;
- Bmstr. DI Rupert Obernosterer.

Seitens der Fa. Vatter & Partner ZT-GmbH wurde mitgeteilt, dass eine Durchführung der Messung durch ihre Firma für die Gemeinde Diex mit hohen Kosten verbunden und daher unwirtschaftlich wäre. Seitens Herrn Bmstr. DI Obernosterer wurde zwar ein Angebot iHv € 720,00 brutto gelegt, dieses beinhaltet jedoch keine Abdichtungsmaßnahmen und würde die Beschäftigung weiterer Firmen sowie weitere Kosten nach sich ziehen. Seitens den Firmen Strohl, Plan & Bau wurden hingegen keine Angebote gelegt.

Seitens des bautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Valentin Breitnegger, wurde aufgrund vorstehender Erwägungen empfohlen, der Firma HJH-Messtechnik den Zuschlag zu erteilen.

Das Angebot der Fa. HJH-Messtechnik vom 08.07.2024 beläuft sich auf € 3.007,90 (sofern keine unvorhersehbaren Besonderheiten auftreten). Seitens der Gemeinde konnte noch ein Skonto iHv 5% ausverhandelt werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Fa. HJH Messtechnik iHv € 3.007,90 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****Schallschutz-Elemente GTS Raum****Allgemeines)**

Da es im Obergeschoss der VS Diex, im GTS-Raum, zu einer starken Geräusentwicklung (Schall) kommt, mussten Firmen hinsichtlich der Montage von Schallschutz-Elementen um Legung eines Angebotes ersucht werden.

Folgende 4 Angebote wurden abgegeben:

- Fa. Lico Isolierbau GmbH vom 20.06.2024: € 9.720,00 (geprüft: € 7.920,00)
- Fa. HbP Gesmbh vom 18.07.2024: € 9.540,00
- Fa. Bredschneider vom 18.07.2024: € 8.814,00 (alternativ: € 6.570,00)

Mit **Vergabevorschlag** des bautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Valentin Breitnegger, vom 23.07.2024 wird auf Grundlage der vorliegenden wirtschaftlichen, technischen und qualitativen Angebotsprüfung vorgeschlagen, dem Bieter mit dem besten Preis (Alternativangebot mit einem vergleichbaren Produkt), der **Firma Bredschneider** den Zuschlag mit einer Angebotssumme von **€ 6.570,00** zu erteilen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Fa. Bredschneider iHv € 6.570,00 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 08.: Anträge auf Flurbereinigung**Antrag [REDACTED] Flurbereinigungsverfahren****Allgemeines)**

[REDACTED] hat mit Antrag vom 25.04.2024 ein Flurbereinigungsverfahren über die Agrarbehörde des Landes Kärnten zur Festlegung der Grundgrenzen zwischen dem öffentlichen Gut Gst. 952/1, KG 76303 Diexerberg und seinen beiden Gst. 75 und 77/3, KG 76303 Diexerberg, angesucht.

Beilage)

Antrag vom 25.04.2024



BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Flurbereinigungsverfahren zur Festlegung der Grundgrenzen zwischen dem öffentlichen Gut Gst. 952/1, KG 76303 Diexerberg und seinen beiden Gst. 75 und 77/3, KG 76303 Diexerberg seine Zustimmung erteilen.

Das öffentliche Gut müsste allerdings auch im östlichen Bereich mitvermessen werden, damit die Gemeinde auch im östlichen Bereich klare Grenzen erhält und nicht in späterer Folge mit einem Grenzstreit konfrontiert wird.

Das Flächenausmaß des öffentlichen Gutes muss auf jeden Fall erhalten bleiben

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

Antrag [REDACTED] – Flurbereinigungsverfahren**Allgemeines)**

Am 19. Oktober 2020 wurde im Gemeindeamt Diex im Beisein der Agrarbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau [REDACTED] ein Antrag auf Flurbereinigung aufgenommen. Die Anwesenden (Dr. [REDACTED]) stellten den Antrag, dass der öffentliche Weg Gst. 1294/3, KG 76312 Haimburgerberg, teilweise aufgelöst und den jeweiligen Anrainern zugeschlagen werden soll:

Die Anwesenden stellen den Antrag, dass der öffentliche Weg 1294/3 KG Haimburgerberg teilweise aufgelöst und den jeweiligen Anrainern zugeschlagen werden soll.

Konkret sollte der südliche Teil des Weges im Bereich des Grundstückes 667/3 KG Haimburgerberg des [REDACTED] bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze bestehen bleiben. Der nördlich daran anschließende Wegabschnitt bis zum Grundstück 1325/1 KG Haimburgerberg sollte ins Eigentum des [REDACTED] übertragen werden. Die restliche Wegfläche soll in das Eigentum des [REDACTED] übergehen.

Zusätzlich soll das Grundstück 499 KG Haimburgerberg der Besitzgemeinschaft [REDACTED] verkauft werden.

Weiters treten die Besitzgemeinschaft [REDACTED] aus dem Grundstück 488/2 eine Grundfläche von ca. 170 m² an das öffentliche Gut und Herr [REDACTED] eine Fläche von ca. 97 m² (aus Grundstück 665/1) und Herr [REDACTED] eine Fläche von ca. 210 m² (aus dem Grundstück 662/1, 1324/2) an das öffentliche Gut ab. Siehe Planbeilage.

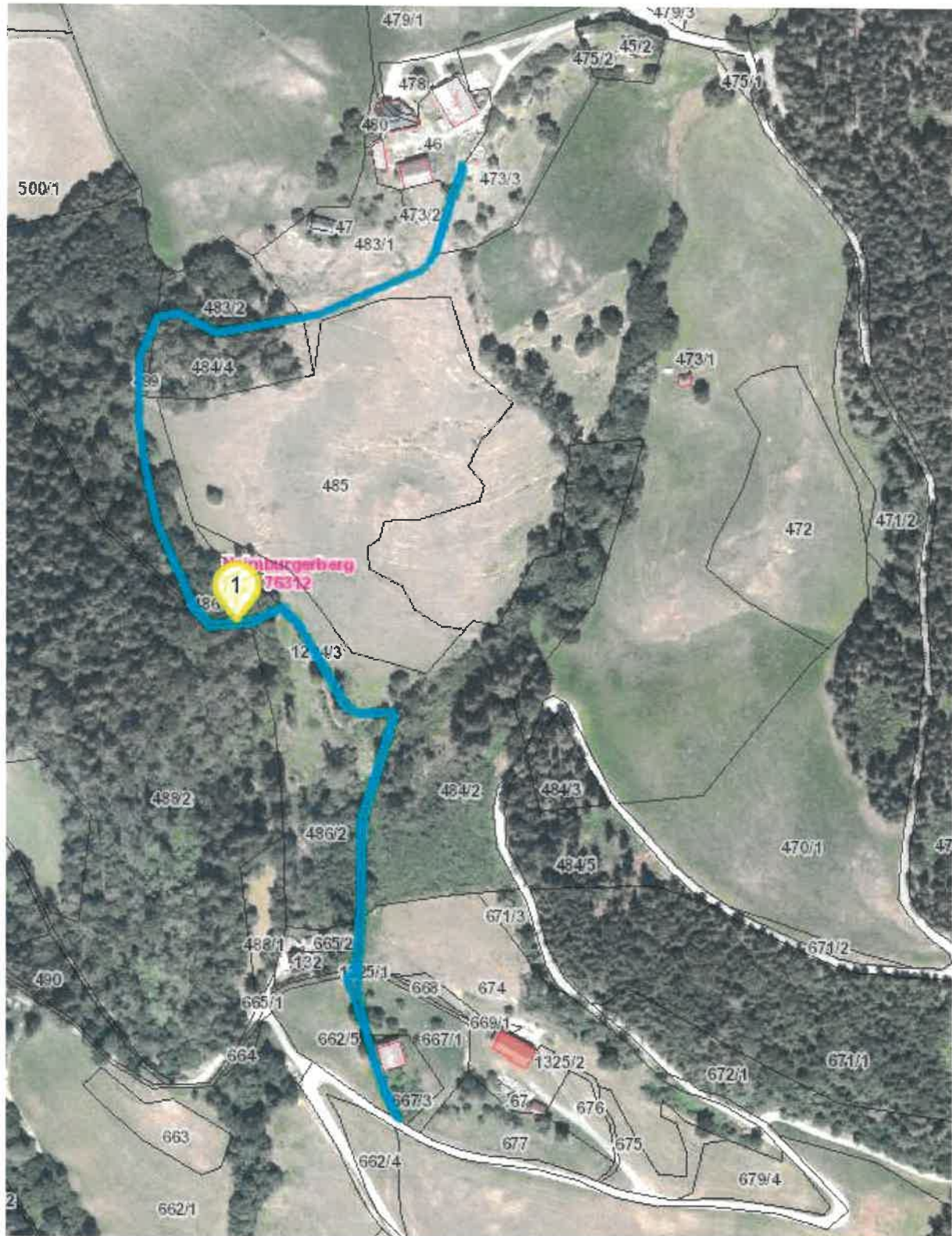
Durch diese Flächenabtretungen werden unzureichende Erschließungssituationen beseitigt.

Im östlichen Bereich des Grundstückes 1324/2 soll eine Wegdiensbarkeit zwischen Gerald Brodnig und Christian Eichwalder eingeräumt werden.

Die Gemeinde Diex – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates - gibt an, dass das öffentliche Gut mit € 0,50 pro m² ab zu lösen ist.

Beilage)

Antrag vom 19.10.2020

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge Flurbereinigungsverfahren wie oben beschrieben sowie der Abschreibung von öffentlichem Gut und der Ablösung mit € 0,50 pro m² seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 09.: Flächenwidmungsplanänderung, Widmungspunkte 10a/2024, 10b/2024, 10c/2024**Allgemeines)**

Die bebaute Parzelle des Herrn [REDACTED] weist aufgrund von in der Vergangenheit erfolgten Grundstücksteilungen mehrere Widmungen, nämlich eine Bauland-Dorfgebietswidmung, eine Hofstellenwidmung und eine Grünlandwidmung, auf. Daher regt er die Richtigstellung in Bezug auf die tatsächliche Nutzung als Bauland an.

Ebenso regt [REDACTED] als Betreiber der Hofstelle, die zum Teil auf die Parzelle des ersten Widmungsanregers hineinragt, die Umwidmung von Hofstelle mit ca. 136 m² in Bauland, sowie die Rückwidmung einer kleinen Fläche (ca. 24 m²) seines Grundeigentums der tatsächlichen Nutzung entsprechend von Bauland in Grünland an.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
1 10a/2023 (Parz. 573/2, KG Diexerberg)	ca. 381m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland - Dorfgebiet
2 10b/2023 (Parz. 573/2, KG Diexerberg)	ca. 136 m ²	Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes	Bauland - Dorfgebiet
3 10c/2023 (Parz. 573/1, 577, 575/3 KG Diexerberg)	ca. 24 m ²	Bauland - Dorfgebiet	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Flächenwidmungsplan



ÖEK

**Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 10a/2023, 10b/2023, 10c/2023)**

ANTRAG	
Anregung (eingelangt am 16.11.2023)	Die Anregung auf Umwidmung zu den Punkten 10a-10c/2023 wurde vom Widmungsanreger eingebracht.
Anregung (eingelangt am 22.03.2024)	Die Anregung auf Rückwidmung zu den Punkten 10a und 10c/2023 wurde vom Widmungsanreger eingebracht
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung und Rückwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 06.02.2024 zu den Widmungspunkten 10a/2023, 10b/2023, 10c/2023 abschließendes Ergebnis: „Positiv“	ad 10a/2023 Raumplanerische Empfehlungen: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 10b/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland-Hofstelle in Bauland-Dorfgebiet) wie auch 10c/2023 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Grünland) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um einen

	<p>entsprechenden Flächenabtausch bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation/beabsichtigten Nutzung.</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine“</p> <p>ad 10b/2023</p> <p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „Die Begehren 10a-10c/2023 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 10a/2023. Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK.</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine“</p> <p>ad 10c/2023</p> <p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „Die Begehren 10a-10c/2023 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 10a/2023. Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Nutzung entsprechend. Kein Widerspruch zum ÖEK.</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine“</p>
--	--

KUNDMACHUNG 1/2024



Gemeinde Diex

Diex 25 5103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25
E: diex@diex.gv.at W: www.diex.gv.at UID ATU58351158 OMNI 0100260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@diex.gv.at
Za.Nr: 001-011254/2024
Regung: Flächenwidmungsplan

Diex, am: 08.05.2024

Mit Sorgfältigkeit ausschließlich an die Behörden und die Geschäfte zu erklären.

KUNDMACHUNG

1/2024

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 I des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anregungen auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

19a/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 381 m²
Parzellen Nr.: 573/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

10b/2023 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 138 m²
Parzellen Nr.: 573/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

10c/2023 Rückwidmung, Teilflächen im Ausmaß von ca. 24 m²
Parzellen Nr.: 573/1, 577, 575/3, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Bauland – Dorfgebiet
Widmung in: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Gemäß §§ 38^o des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung nunmehr vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 08.05.2024 bis 06.06.2024

an der Amtskasse während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auftragsfrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auftragsfrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen rückt vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

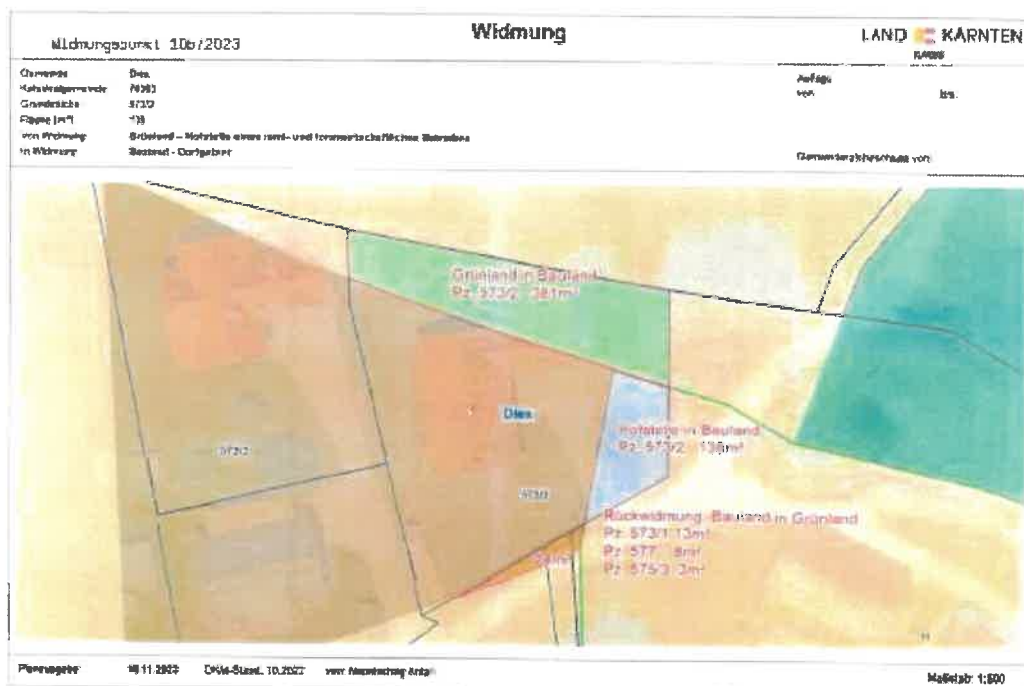
Der Bürgermeister
Andreas E.
 Anton Napetschnig



www.diex.gv.at

Angeschlagen am: 06. Mai 2024

Abgenommen am: 10. Juni 2024





Kundmachung 1/2024, vom 06.05.2024,
 Zahl: 031-D/1854/2024;
 (ordnungsgemäße Kundmachung von 06.05.2024 bis
 06.06.2024)

-- 3 Umwidmungspunkte auf
 Kundmachung angeführt
 → keine Einwendungen

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 2/2023:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt,
Bezirksforstinspektion, Zahl: VK13-
WIDM-141/2024, v. 06.05.2024

„[...] Zu den Punkten lfd. Nr. 10a/2023, 10b/2023 und 10c/2023 wird festgestellt, dass bei den vorliegenden Widmungsbegehren keine Waldflächen betroffen sind. [...]“

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz
und Klimaschutzkoordination
SUP – Strategische Umweltstelle,
 Zahl: 08-SUP-7579/2023-14,
 v. 08.05.2024

„Das Kärntner Umweltpflanzengesetz (K-UPG), LGBl.Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.
 Bei den mit Kundmachung vom 6.5.2024, Zahl: 031-D/1854/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.
 1. Zum Umwidmungsantrag 10abc/2023: Das gegenständliche bebaute Grundstück weist mehrere Widmungskategorien auf, der Antragsteller ersucht um entsprechende Richtigstellungen. Laut ÖEK liegen die Widmungsflächen im nördlichen Randbereich der Siedlungsgrenzen, die südöstlich bestehende Hofstelle ragt in diesen Siedlungssplitter hinein. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden, es sollte jedoch die Hofstelle entsprechend der tatsächlichen Nutzung adäquat widmungsmäßig adaptiert werden. Nutzungskonflikte sind auf Grund der bereits seit mindestens 20 Jahren bestehenden Situation, d.h. das Wohnhaus auf dem gegenständlichen Grundstück sowie die Hofstelle waren damals bereits als Bestand anzusehen, nicht zu erwarten“.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsanregungen der Widmungsanreger vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

10a/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 381m²
Parzellen Nr.:	573/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
10b/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 136 m²
Parzellen Nr.:	573/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
10c/2023	Rückwidmung, Teilflächen im Ausmaß von ca. 24 m²
Parzellen Nr.:	573/1, 577, 575/3, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 10.: Bericht zu den Anträgen der SPÖ Fraktion aus dem GR 01/2024****Allgemeines)**

In der Sitzung 01/2024 hat der Gemeinderat zwei Anträge der SPÖ-Fraktion behandelt. Es wurde vereinbart, in der folgenden Sitzung über den Fortschritt Bericht zu erstatten:

- Einrichtung eines Online-Portals für die Gemeinderäte
- Erweiterung Dienstzeitverwaltung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die digitale „**Dienstzeitverwaltung**“ derzeit mit großem Aufwand auf den neuesten Stand gebracht wird und im Rahmen des Programmes „Digitale Leuchttürme“ untergebracht werden konnte, um eine möglichst kostenschonende Umsetzung zu gewährleisten. Es wurden dabei auch zwei neue Terminals für den Kindergarten und die GTS angeschafft. Im September findet dann die Einschulung für alle Mitarbeiter statt.

Hinsichtlich des „**Online-Portals**“ ergab eine Nachfrage bei der Softwarefirma Webwerk, die unsere Homepage betreut, dass das seinerzeit implementierte Tool unserer Homepage leider nicht die datenschutzrechtlichen Grundvoraussetzungen erfüllt, um mittels Identifikation und Authentifizierung gesichert als Sitzungsmanagement-Portal genutzt zu werden. Dazu müsse eine datenschutzrechtliche Sicherung gegen das missbräuchliche Verwenden oder Verbreiten von sensiblen Dokumenten und Daten mittels Wasserzeichens erfolgen. Daher gab es seitens der Gemeinde bereits im Vorjahr Gespräche mit dem GSZ im Rahmen des Projektes „Digitale Leuchttürme“.

Seitens des Landes Kärnten war ursprünglich eine eigene Förderung für ein sog. „Sitzungsmanagement-Programm“ geplant. Ob diese nun aufgrund der Sparmaßnahmen zur Umsetzung gelangen wird, ist jedoch ungewiss. Uns liegt derzeit ein Angebot der Firma PSC für eine Basis-Version des Programmes „Session“ für € 9.270,72 vor. Nach Auskunft des GSZ befindet sich dieses preislich im Mittelfeld. Sollte keine Landesförderung zustande kommen, wäre eine Unterbringung im Programm „Digitale Leuchttürme“ zwar grundsätzlich möglich, jedoch kann jetzt noch nicht festgelegt werden, wie die Förderkonditionen aussehen werden. Das GSZ evaluiert derzeit verschiedene Sitzungsmanagement-Varianten in verschiedenen Gemeinden und wird uns sodann eine Rückmeldung erstatten, welches dieser Systeme am sinnvollsten erscheint.

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

BESCHLUSS:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
b. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Abstimmung: [REDACTED] **Be** [REDACTED]

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig



Die Protokollzeichner:

2. Vzbgm. Franz Klemen



GR Herbert Sauerchnig



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. Alexandra Horn

